

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dollnstein (Sondernutzungssatzung – SoNS)



Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt der Markt Dollnstein folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast des Marktes Dollnstein stehenden Straßen, Wegen, Plätzen, sowie den Ortsdurchfahren von Bundes- und Staatsstraßen sowie von Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Marktes Dollnstein unterliegen, soweit der Markt Dollnstein Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzung nicht ausschließlich dem Verkehr im Rahmen der Widmung dient. Gemeingebrauch ist die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen ihrer Widmung zum Zweck des Verkehrs.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis des Marktes Dollnstein. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).

- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für den Markt Dollnstein entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt Dollnstein unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten
 - c) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen,
 - e) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes,
 - f) Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
 - g) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;

- h) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 6 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind beim Markt Dollnstein vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt Dollnstein gegenüber der ausführenden Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Markt Dollnstein für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt Dollnstein von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Markt Dollnstein alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann den Markt Dollnstein einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Der Markt Dollnstein kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Dollnstein.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt Dollnstein schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt Dollnstein oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

§ 9 Antrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei dem Markt Dollnstein zu stellen. Der Markt Dollnstein kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei dem Markt Dollnstein gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegebenenfalls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§10 Widerruf

- (1) Der Markt Dollnstein behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift insbesondere diese Satzung, oder aus anderem öffentlichem Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 11 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeindegebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen und Lagern,
 - e) für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,

- f) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
- g) für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen

- a) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
 - b) für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
 - c) für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 - d) für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 12 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt Dollnstein anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem der Markt Dollnstein Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt Dollnstein kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dollnstein (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
- (2) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z. B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt Dollnstein als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt Dollnstein kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 FStrG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu € 500,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.
- (3) Für bisher nicht genehmigte aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ein Erlaubnisantrag beim Markt Dollnstein einzureichen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Dollnstein, den 24.07.2026


Klein hans
1. Bürgermeister

